



welt
hunger
hilfe

SATZUNG

I. SATZUNG DES DEUTSCHE WELTHUNGERHILFE E.V.

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen beschloss 1960, eine „Kampagne gegen den Hunger“ (Freedom from Hunger Campaign) ins Leben zu rufen. Gleichzeitig forderte sie die Mitgliedstaaten auf, mit Hilfe von nichtstaatlichen Einrichtungen verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen Not, Armut und Hunger zu unternehmen. Daraufhin berief Bundespräsident Heinrich Lübke 1962 Vertreter wichtiger gesellschaftlicher Gruppen in einen „Deutschen Ausschuss für den Kampf gegen den Hunger“. 1967 nannte sich der Ausschuss in „Deutsche Welthungerhilfe e.V.“ um.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Welthungerhilfe e.V.“ (im Folgenden auch „Welthungerhilfe“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn, und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsche Welthungerhilfe e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verfolgung der nachfolgenden Aufgaben:

- a) durch die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in der Dritten Welt vertiefen, die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft der Bürger der Bundesrepublik Deutschland für die Menschen vornehmlich in den Entwicklungsländern zu verstärken;

- b) durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe vornehmlich in den Entwicklungsländern die Lebensbedingungen für die Landbevölkerung und sozial schwache städtische Gruppen zu verbessern;
- c) durch eine enge Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen, vor allem der Jugend, die zuvor genannten Ziele auf breiter Basis zu verwirklichen;
- d) durch Förderprogramme Kindern und Jugendlichen zu helfen;
- e) durch die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen im In- und Ausland, vor allem in Europa, soll die Völkerverständigung gefördert werden;
- f) mit Hilfe von Förderprogrammen Institutionen für Waisen und Sozialwaisen, behinderte Kinder und Jugendliche sowie bedürftige Kinder und deren Familien im Rahmen von Heim- und Tagesstätten, offenen Sozialeinrichtungen und Rehabilitationszentren zu unterstützen, und zwar vornehmlich in Entwicklungsländern;
- g) durch Nothilfeprogramme Not leidende Menschen (z.B. Opfer von Kriegen, Hunger- und Naturkatastrophen) mit Nahrungs- und Produktionsmitteln sowie anderen Hilfsgütern zu versorgen, und zwar vornehmlich in Entwicklungsländern.

Darüber hinaus fördert die Körperschaft mildtätige Zwecke, indem hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO Unterstützungsleistungen jedweder Art erfahren.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Rotes Kreuz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Welthungerhilfe sind der Präsident des Deutschen Bundestages, die Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen sowie die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung dem Verein angehörenden Kirchen, Verbände und Vereinigungen.
- (2) Verbände und Vereinigungen, die dem Zweck der Welthungerhilfe dienen, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung durch Ständige Bevollmächtigte ausüben. Die Mitglieder bestellen die Ständigen Bevollmächtigten und benennen sie mit Namen und Anschriften unverzüglich dem Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss sowie Auflösung.
- (5) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung hierüber muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
- (6) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen der Welthungerhilfe schädigt, oder wegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Organe

Die Organe der Welthungerhilfe sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Präsidium,
- c) Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit der Welthungerhilfe.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- b) die Wahl der Revisoren, die weder dem Präsidium noch dem Vorstand noch einem vom Präsidium berufenen Gremium angehören dürfen,
- c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Genehmigung der Jahresrechnung auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes,
- d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands,
- e) die Festsetzung eines Beitrages der Mitglieder,
- f) die Beschlussfassung über
 - fa) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - fb) Satzungsänderung,
 - fc) die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist,
 - fd) die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand im Benehmen mit dem Präsidium spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie gemäß Abs. 1 einberufen wurde und die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder, vom Präsidium oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Präsidiums geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
- (6) Wenn der Vorstand im Benehmen mit dem Präsidium dies beantragt, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit aller Mitglieder. Für Satzungsänderungen gilt die Mehrheit gemäß § 10. Das schriftliche Verfahren ist nicht zulässig für Änderungen von § 3 der Satzung (Zwecke und Aufgaben).
- (7) Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Der Versammlungsleiter hat diese zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern zuzustellen.

§ 7 Präsidium

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Mitgliedern des Vereins und des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums mit verdeckten Stimmzetteln.
 - b) Der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Vorsitzende des Finanzausschusses werden in getrennten Wahlgängen, die bis zu vier weiteren Mitglieder des Präsidiums in einem gemeinsamen Wahlgang durch Listenwahl gewählt.
 - c) Jeder Wahlberechtigte hat für jedes zu besetzende Wahlamt eine Stimme.
 - d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang für einzelne Wahlämter keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird die Wahl für diese Wahlämter wiederholt.
 - e) Erhält im zweiten Wahlgang für das Amt des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten oder des Vorsitzenden des Finanzausschusses keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet für das betreffende Amt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- f) Soweit im zweiten Wahlgang für eines oder mehrere der noch zu besetzenden vier weiteren Wahlämter kein Kandidat die absolute Mehrheit erhält, wird die Wahl wiederholt. Gewählt ist jeweils derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Das Präsidium repräsentiert die Welthungerhilfe nach außen und innen, soweit es die Repräsentation nicht dem Vorstand überlässt.
 - b) Das Präsidium entscheidet über die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs und der weiteren Mitglieder des Vorstands und regelt deren Dienstverhältnisse.
 - c) Das Präsidium beruft die Mitglieder des Gutachterausschusses.
 - d) Das Präsidium überwacht und berät den Vorstand.
 - e) Das Präsidium beschließt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien über die entwicklungspolitischen Grundsatzpositionen und Strategien sowie über die Grundsätze der Projektförderung.
 - f) Das Präsidium beschließt über den der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Wirtschaftsplan und die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegende Jahresrechnung.
 - g) Das Präsidium kann ein Kuratorium einsetzen und dessen Mitglieder berufen. Das Kuratorium hat das Präsidium und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Das Präsidium kann die Aufgaben des Kuratoriums näher bestimmen und ihm eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Er handelt für das Präsidium nach innen und außen. Der stellvertretende Präsident hat die Auf-

gaben und Befugnisse des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident, anwesend ist.
- (6) Das Präsidium kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse auf Ausschüsse übertragen. Es hat einen Finanzausschuss einzusetzen. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Personen bestellt werden, die nicht dem Präsidium angehören. Mehrheitlich müssen die Ausschüsse mit Mitgliedern des Präsidiums besetzt sein. Den Ausschüssen müssen – vom Finanzausschuss abgesehen – entweder der Präsident oder der stellvertretende Präsident vorsitzen.
- (7) Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit bleiben die Präsidiumsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der es gewählt worden ist.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Präsidium bestellt und abberufen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Generalsekretär und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Welthungerhilfe wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Den Vorsitz im Vorstand führt der Generalsekretär. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Welthungerhilfe unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- (6) Der Vorstand nimmt beratend an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Präsidiums, des Gutachterausschusses, der vom Präsidium eingesetzten Ausschüsse und eines etwaigen Kuratoriums teil, soweit das jeweilige Gremium nicht beschließt, ohne den Vorstand oder ohne einzelne seiner Mitglieder zu tagen. Dem Präsidium ist regelmäßig über die laufenden und unverzüglich über die außergewöhnlichen Geschäfte der Welthungerhilfe zu berichten. Dem Präsidium sind alle sachdienlichen oder gewünschten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren.
- (7) Spricht sich der Gutachterausschuss gegen ein Programm oder Projektvorhaben aus (§ 9 Abs. 4), darf der Vorstand das Programm oder Projektvorhaben nur weiterverfolgen, wenn das Präsidium zugestimmt hat.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit nicht das Präsidium eine solche erlässt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium.

§ 9 Gutachterausschuss

- (1) Der Gutachterausschuss besteht aus bis zu 19 Mitgliedern, die vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, findet eine Nachberufung für die restliche Amtszeit statt.
- (2) Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (3) Der Gutachterausschuss kann sich in Unterausschüsse gliedern, die der Gutachterausschuss mit Zustimmung des Präsidiums aus seiner Mitte bildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Gutachterausschuss.

- (4) Der Gutachterausschuss prüft die ihm vom Vorstand oder vom Präsidium im Benehmen mit dem Vorstand vorgelegten Programme und Projektvorhaben unter Berücksichtigung der vom Präsidium gefassten Beschlüsse (§ 8 Abs. 3 Buchst. e) auf die Förderwürdigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Gutachterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, soweit nicht das Präsidium eine solche erlässt. Die Geschäftsordnung muss eine Regelung für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters enthalten.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder entschieden werden.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Ein darauf gerichteter Antrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
- (3) Für die Durchführung der Liquidation gelten die §§ 48 bis 53 und 76, 77 BGB.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 25.11.2010 beschlossen.

Welthungerhilfe, BLZ 370 501 98, Konto 1115

Deutsche Welthungerhilfe e.V., Friedrich-Ebert-Straße 1, D-53173 Bonn,
Tel. +49 (0)228 2288-0, Fax +49 (0)228 2288-333, www.welthungerhilfe.de